

Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
der Gemeinde Ebringen
vom 01. Juni 2017

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) zuletzt geändert am 17.10.2020, hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2020 folgende Änderung der Friedhofssatzung vom 01.02.2021 beschlossen:

§ 1

§ 16 Gestaltungsvorschriften wird wie folgt geändert:

Abs. 5 Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu einer Höhe von 1,40 m und bis zu einer Breite von 75 % der Grabbreite zulässig.

Abs. 6 Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu einer Höhe von 0,70 m und bis zu einer Breite von 75 % der Grabbreite zulässig.

Abs. 10 Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten nur bis zur Hälfte der Grabfläche mit Steinplatten oder sonstigen Wasser undurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

§ 2

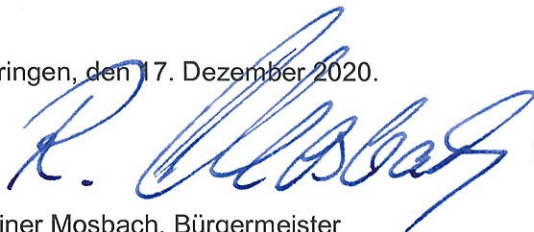
Das Gebührenverzeichnis gemäß § 29 Abs. 1 wird gemäß Anlage zu dieser Änderungssatzung geändert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft.

Ebringen, den 17. Dezember 2020.



Rainer Mosbach, Bürgermeister



Anlage

zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

-Gebührenverzeichnis- (§ 29 Abs. 1)

Gemeinde Ebringen

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr	
1.	Verwaltungsgebühren		
1.1	Für die allgemeine Bearbeitung eines Sterbefalles	35,00 €	
1.2	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	25,00 €	
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen	35,00 €	
2.	Bestattungsgebühren		
2.1	für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	950,00 €	
2.2	für Kinder bis einschließlich 10 Jahre	400,00 €	
2.3	für Kinder bis 1 Jahr sowie Tot- und Fehlgeburten	120,00 €	
2.4	Bei- und Umsetzung von Urnen	260,00 €	
2.5	Beisetzung von Urnen in Urnennischen	90,00 €	
2.6	Zuschlag für Grabarbeiten an Samstagen		
	für die Nr. 2.1 – 2.5 in Höhe von		50 %
2.6.1	Zuschlag für Grabarbeiten an Sonn- und Feiertagen		
	für die Nr. 2.1 – 2.5 in Höhe von		100 %
3.	Überlassung von Reihengräbern		
3.1	Einzelgrab (für 25 Jahre)	1.600,00 €	
3.2	Urnengrab (für 15 Jahre)	650,00 €	
3.3	Rasenurnengrab (15 Jahre)	750,00 €	
3.4	Kindergrab	450,00 €	
3.5	Anonymes Urnengrab (15 Jahre)	600,00 €	
4.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
4.1	Einzelgrab Wahlgrab (für 25 Jahre)	2.300,00 €	
4.2	Doppelgrab Wahlgrab (für 25 Jahre)	3.600,00 €	
4.3	Urnwahlgrab (für 15 Jahre)	1.300,00 €	
4.4	Zusätzliche Urne im Erdgrab	470,00 €	
5.	Benutzung Leichenhalle		
5.1	Tagesgebühr	200,00 €	
6.	Nutzung Leichenzelle		
6.1	Tagesgebühr	50,00 €	
7.	Sonstige Leistungen		
7.1	Ausgraben oder Umbetten von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft		nach Aufwand
7.2	Ausgrabung und Umsetzung von Urnen nach auswärts		nach Aufwand
7.3	Gestellung von Trägern/je Träger: bei Gemeindearbeiter: Mo – Do; Fr bis 12:00 Uhr	50,00 €	w. bisher
8.	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. d. § 1 Abs. 1 S. 3 (Auswärtigenzuschlag) zu folgenden Nummern...	in Höhe von	
	3.1 – 3.4	50 %	w. bisher
	4.1 – 4.4	50 %	w. bisher
9.	Dauerfundamente		
9.1	Einzelgräber	70,00 €	w. bisher
9.2	Doppelgräber	120,00 €	w. bisher

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ebringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde gemäß der Satzung der Gemeinde Ebringen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 15.09.2010 bekanntgemacht durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebringen (Nr. 1/2021 vom 15.01.2021)